

## **W O R T P R O T O K O L L**

der 53.Sitzung des Rechtsausschusses  
am Mittwoch, den 21. Februar 2024  
in Schwerin, Schloss, Hofdornitz

Vorsitz: Abg. Michael Noetzel

Sitzungsbeginn: 09.00 Uhr

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Anhörung**

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für  
hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales  
Hinweisgebermeldestellengesetz – KommHinMeldG M-V)**

Drucksache 8/2809

**Durchführung einer Anhörung**  
**Kommunales Hinweisgebermeldestellengesetz – KommHinMeldG M-V**  
**- Sachverständigenliste -**

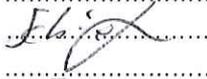
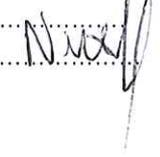
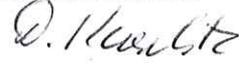
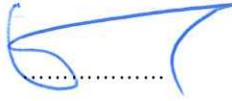
- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. Herr Andreas Wellmann            | Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.      |
| 2. Herr Matthias Köpp               | Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern   |
| 3. Herr Sebastian Schmidt           | Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern                  |
| 4. Herr Prof. Dr. Björn Schiffbauer | Universität Rostock (Professur für Öffentliches Recht, Europäisches und internationales Recht)      |
| 5. Herr Karsten Neumann             | ehemaliger Landesbeauftragter für Datenschutz   |
| 6. Frau Franziska Görlitz           | Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.   |
| 7. Herr Martin Lorentz              | Deutscher Anwaltverein<br>Landesverband Mecklenburg-Vorpommern                                      |
| 8. Frau Katrin Patynowski           | Beigeordnete, Dezernentin und 1. Stellvertreterin des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg |

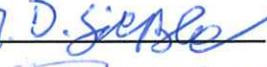
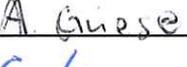
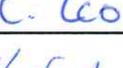
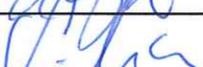
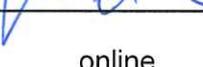
## Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode  
- Rechtsausschuss -

## Anwesenheitsliste

53. Sitzung am 21. Februar 2024  
in Schwerin, Hof DornitzVorsitzender:  
Stellvertretender Vorsitzender:Abg. Michael Noetzel (DIE LINKE)  
Abg. Prof. Dr. Robert Northhoff (SPD)Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder		
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift	
SPD	Hegenkötter, Beatrix		Butzki, Andreas	.....	
	Lange, Bernd	.....	Pfeifer, Mandy	.....	
	Mucha, Ralf	.....	Schiefler, Michel-Friedrich		
	Prof. Dr. Northhoff, Robert		Würdisch, Thomas	.....	
AfD	Förster, Horst	.....	Kaselitz, Dagmar		
	CDU	Ehlers, Sebastian		Meister, Michael	.....
				Tadsen, Jan-Phillip	.....
Timm, Paul-Joachim				.....	
DIE LINKE	Noetzel, Michael		Berg, Christiane	.....	
			Diener, Thomas	.....	
			Hoffmeister, Katy	.....	
			Schlupp, Beate	.....	
			Albrecht, Christian	.....	
			Bruhn, Dirk	.....	
			Foerster, Henning	.....	
			Koplin, Torsten	.....	
			Pulz-Debler, Steffi	.....	
			Rösler, Jeannine	.....	
Schmidt, Elke-Annette	.....				
Seiffert, Daniel	.....				
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Oehlich, Constanze		Shepley, Anne	.....	
			Wegner, Jutta	.....	
			Damm, Hannes	.....	
FDP	Domke, René		Dr. Terpe, Harald	.....	
			Enseleit, Sabine	.....	
			Wulff, David	.....	
			von Baal, Sandy	.....	
			Becker-Hornickel, Barbara	.....	

Ministerium bzw. Dienststelle (Druckschrift)	Name Vorname (Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
JM	Janew, Rasho	Leiter Ministerbüro	
JM	Wessel, Bettina	Riin	
Fraktion SPD	Evert, Torsten	Referent	
Fraktion CDU	Müller, Meinhard	Referent	
Fraktion CDU	Beermann, Charlotte	Praktikantin	
Fraktion AfD	Burgdorf, Justus	Referent	
B90/DIE GRÜNEN	Mattern, Ingrid	Referent*in	
Fraktion FDP	Gießler, Niklas	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Rackwitz, Sarina	Referentin	
Fraktion DIE LINKE	Griese, Armin	Praktikant	
Fraktion DIE LINKE	Leo, Cyan	Praktikant	
Fraktion DIE LINKE	Schwesinger, Konrad	Praktikant	
Uni Rostock	Prof. Dr. Schiffbauer, Björn	Sachverständiger	
FD NWM Ordnung	Helbig, Martin	Sachverständiger	
LfDI M-V a.D.	Neumann, Karsten	Sachverständiger	
ECOVIS Keller	Rothe, Stephanie	Gast	
LfDI M-V	Kämpfe, Lydia	Sachverständige	
Städte- und Gemeindetag	Miosga, Susanne	Sachverständige	
G. für Freiheitsrechte e.V.	Görlitz, Franziska	Sachverständige	online

## VOR EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, die technische Probe haben wir erfolgreich abgeschlossen. Dann eröffne ich die 53. Sitzung des Rechtsausschusses und begrüße Sie alle recht herzlich. Besonders begrüßen möchte ich heute die Sachverständigen. Sie haben dazu auch eine Tischvorlage vor sich liegen. Für den Städte- und Gemeindetag ist in Vertretung für Herrn Wellmann Frau Susanne Miosga da, für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Frau Kämpfe anwesend. Hallo. Dann haben wir von der Universität Rostock, Herrn Professor Dr. Björn Schiffbauer. Hallo. Dann haben wir den ehemaligen Datenschutzbeauftragten, Herrn Karsten Neumann hier. Hallo. Und von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. ist Frau Franziska Görlitz online zugeschaltet. Hallo. Schön, dass das klappt und noch nicht anwesend, aber zumindest haben wir schon mal das vorbereitet, vom Landkreis Nordwestmecklenburg in Vertretung für Frau Katrin Patynowski hat sich Herr Martin Helbig angemeldet. Vielleicht kommt er noch. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Landesverband vom Deutschen Anwaltsverein Mecklenburg-Vorpommern haben heute die Teilnahme abgesagt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Die Fraktion der FDP hat auf Ausschussdrucksache 8/252 die Anfertigung eines Wortprotokolls zur heutigen Sitzung beantragt. Dementsprechend werden wir so verfahren.

## EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

### Öffentliche Anhörung

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales Hinweisgebermeldestellengesetz – KommHinMeldG M-V)**

Drucksache 8/2809

Vors. **Michael Noetzel**: Einziger Punkt der Tagesordnung: Öffentliche Anhörung - Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich, Kommunales Hinweisgebermeldestellengesetz M-V. Hierzu die Ausschussdrucksachen 8/246 bis 8/246-9. Heute wollen wir also die Anhörung zum Gesetzentwurf durchführen. Die vorliegende Tischvorlage enthält eine Übersicht zu den Stellungnahmen der Sachverständigen. Diese sind an die Mitglieder des Ausschusses als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Aus der Tischvorlage ergibt sich auch die Reihenfolge, in der ich die Sachverständigen aufrufen werde, nämlich so, wie ich sie begrüßt habe. Bevor ich nun den Sachverständigen das Wort gebe, gestatten Sie mir bitte noch einige sitzungsleitende Anmerkungen. Es handelt sich um eine öffentliche Anhörung, aus diesem Grund dürfen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Den Zuschauern ist es allerdings nicht gestattet, Beifall oder Mißfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Ich werde den teilnehmenden Sachverständigen nun die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen. Ich möchte Sie bitten, sich an die zeitliche Vorgabe von maximal sieben Minuten zu orientieren. Ich schlage vor, dass wir zunächst allen Sachverständigen die Möglichkeit geben, ihre Stellungnahme abzugeben. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen brauchen Sie dabei nicht zu wiederholen. Diese liegen, wie gesagt, den Abgeordneten vor. Sie können aber selbstverständlich Schwerpunkte setzen oder weitergehende Ausführungen machen. Im Anschluss werden wir in eine Fragerunde eintreten und die Sachverständigen bitte ich, sich zu Beginn ihrer Ausführungen noch einmal kurz selbst vorzustellen. Wenn ich keinen Widerspruch höre, dann verfahren wir so, und ich bitte zunächst Frau Miosga um die Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Susanne Miosga** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Name ist Susanne Miosga. Ich komme vom

Städte- und Gemeindetag, bin dort in der Öffentlichkeit und Pressearbeit zuständig, mache aber auch die Bereiche Digitalisierung und Gleichstellung und darf heute Herrn Glaser bzw. auch Herrn Wellmann vertreten. Ich möchte zunächst danken für die Einladung und auch die Möglichkeit, dass wir hier zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen können. Die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern begrüßen die Maßnahmen zur Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen, die weitgehenden Ausnahmen in Paragraph 2 und auch die Erleichterung in Paragraph 3 des Gesetzentwurfes. Wir bitten allerdings darum, den Zeitpunkt des Inkrafttretens um drei Monate nach der Verkündung nach hinten zu verschieben, damit unsere Mitglieder auch noch entsprechend Zeit haben, das Gesetz quasi auch vor Ort tatsächlich dann auch entsprechend den Anforderungen umsetzen zu können.

Was wir vermissen sind allerdings Aussagen zu externen Meldestellen. Gemäß Paragraph 7 Absatz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes sollen Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, wählen können, ob sie sich an eine interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle wenden. Die externe Meldestelle des Bundes ist jedoch nur dann zuständig, soweit nicht eine externe Meldestelle nach den Paragraphen 20 bis 23 zuständig ist, die damit gegebenenfalls eine externe Meldestelle des Landes ist. Insofern wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass auch das Land externe Meldestellen einrichtet, die die jeweilige Landesverwaltung oder die jeweilige Kommunalverwaltung betreffen.

Ein Punkt noch zu den Aussagen in der Begründung, was die Kosten betrifft. Die Aussagen zu den kommunalen Vollzugskosten, denen können wir nicht zustimmen. Denn, entgegen den Darlegungen in der Begründung, wird die Regelung über einen finanziellen Ausgleich aus unserer Sicht für erforderlich erachtet. Es handelt sich bei der Errichtungs- und Betriebspflicht nämlich gerade nicht um eine sogenannte Existenz- bzw. Organisationsaufgabe, da die vorliegende Aufgabe keine reine innerorganisatorische Maßnahme darstellt. Vielmehr entfaltet die Aufgabe Außenwirkung, insbesondere in Hinblick auf die originäre weitreichende Verantwortlichkeit für Hinweisgeber entsprechend Paragraph 1 Absatz 1 im Hinweisgeberschutzgesetz. Wir gehen oder es wird von einer Mehrbelastung auszugehen sein, die die angegebenen Kosten in der Höhe auch deutlich übersteigen

könnte. Und auch die Übertragung dieser Möglichkeit, der Aufgabe an Dritte, wird aus unserer Sicht nicht ohne Kostenbelastung für die Kommunen sein. Insofern regen wir hier eine Regelung an bzw. eine Überprüfung der Ausgaben einige Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Regelung an und bitten darum, eine entsprechende Regelung noch in das Gesetz mit aufzunehmen.

Ein letzter Hinweis noch: Wir haben in den letzten Monaten vermehrt Gesetzesbegründungen lesen müssen, in denen sich die Landesregierung gegen eine Kostenerstattung nach dem Konnexitätsprinzip wendet. Insofern ist das Konnexitätsprinzip gar nicht mehr zu einer Finanzierungsaufgabe geworden, sondern nur zu einer Begründungsaufgabe für die jeweiligen Gesetzentwurfsverfasser. Hier erwarten wir gerade vom Justizministerium, dass es die Landesregierung anhält, das Konnexitätsprinzip ernst zu nehmen. Wir stehen schon lange zur Verfügung, eine neue Konnexitätsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zu treffen, um diesen Umgang mit dem Konnexitätsprinzip und damit mit den Finanzen unserer Kommunen trotz neuer Aufgaben zu verändern. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Frau Miosga. Dann bitte ich als nächstes Frau Kämpfe um die Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Lydia Kämpfe** (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist Lydia Kämpfe. Ich bin beim Landesdatenschutzbeauftragten tätig. Dort bin ich unter anderem Justiziarin und Referatsleiterin und die zweite Stellvertreterin von Herrn Schmidt und deshalb nur hier anwesend, weil ich einfach durch meine Tätigkeit als Referatsleiterin bezogen auf dieses Thema ein bisschen näher am Stoff stehe. Also bitte, das ist keine Respektlosigkeit Ihnen gegenüber, sondern wir haben einfach gesagt, das ist ein bisschen themennäher.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht haben wir erst mal keine weitergehenden Hinweise zum Gesetzentwurf bis auf ein Detail. Wir würden anregen, dass Sie zur Sicherheit,

zur Klarstellung eine Regelung zur Datenverarbeitung durch die Meldestellen aufnehmen. Es wird davon auszugehen sein, dass die Meldestellen nicht nur normale personenbezogene Daten wie Name und Adresse verarbeiten müssen, sondern auch besonders sensible Daten. Wir nennen das besondere Kategorien personenbezogener Daten. Und eine Rechtsgrundlage, die zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ermächtigt, sind relativ strenge Anforderungen zu stellen. Und da kann man sich durchaus fragen, ob der Verweis, es gilt das Hinweisgeberschutzgesetz oder es gelten die Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes, ob das ausreicht, um so eine Rechtsgrundlage abbilden zu können. Und vor diesem Hintergrund haben wir Ihnen einen kleinen Formulierungsvorschlag übersandt. Ich muss allerdings einräumen Da hat sich etwas der Fehlerteufel eingeschlichen. Da muss der Verweis auf die Paragraphen korrigiert werden. Es tut mir sehr leid. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank für den Hinweis. Dann bitte ich jetzt Herrn Professor Dr. Björn Schiffbauer um seine Stellungnahme. Bitte schön.

**SV Prof. Dr. Björn Schiffbauer** (Universität Rostock): Guten Morgen. Mein Name ist Björn Schiffbauer. Ich bin Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Recht an der Universität Rostock. Und ich freue mich, heute bei dieser Gelegenheit zu Ihnen kurz sprechen zu dürfen.

Im Großen und Ganzen halte ich den Entwurf des kommunalen Hinweisgeberschutzgesetzes, Hinweisgebermeldestellengesetzes, so heißt das ja richtig, für jedenfalls europa- und verfassungsrechtlich unbedenklich. Ich habe allerdings einige Anmerkungen dazu. Zunächst einmal muss ich feststellen, dass es hier um die Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union geht, die eigentlich schon vor einigen Jahren hätte erfolgen sollen. Das Land findet sich hier in guter Gesellschaft mit dem Bund und anderen Bundesländern. Das macht es aber nicht besser. Das Kostenrisiko, weil inzwischen ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist, auch für das Land bei Nichtumsetzung dieses Gesetzes, steigt von Tag zu Tag. Deswegen empfehle ich, dass das Gesetz, wenn dann das Gesetz, dieser Akt des Gesetzgebungsverfahrens hier abgeschlossen ist, auch

möglichst zügig umzusetzen und in Kraft zu setzen, einfach um Kosten zu sparen für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Im Übrigen ergänzt oder komplementiert das kommunale Hinweisgebermeldestellengesetz das Bundesgesetz. Genau das ist die Aufgabe. Deswegen ist es auch begrüßenswert schlank gehalten. Von den Möglichkeiten der Richtlinie und von den Möglichkeiten, die das Bundesgesetz dem Landesgesetzgeber eröffnet, macht das kommunale Hinweisgebermeldestellengesetz in dieser Entwurfsfassung Gebrauch. Das gilt insbesondere auch für die Ausnahmetatbestände für kleinere Kommunen bzw. deren Einrichtungen. Das machen die anderen Bundesländer auch so. Da besteht auch kein Bedenken, dass von diesem Ausnahmetatbestand aus der Richtlinie, aus Artikel acht Absatz neun der Richtlinie Gebrauch gemacht wird.

Ich empfehle allerdings, die Verweisung auf das Bundesgesetz etwas zu konkretisieren, denn, immer wenn es in einem Landesgesetz um eine Verweisung geht, ist nicht klar, ob es sich um eine statische oder eine dynamische Verweisung handelt.

Dynamische Verweisungen ersparen Arbeit, wenn sich Gesetze ändern, haben aber verfassungsrechtlich das Problem, dass damit Gesetzgebungskompetenzen aus den Angeln gehoben werden können. Das hat das Bundesverfassungsgericht in unterschiedlichen Entscheidungen, zuletzt zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz, entschieden. Deswegen empfehle ich, wenn jetzt kein rechtspolitischer oder ansonsten politischer Grund für eine dynamische Verweisung vorliegt, die Verweisung auf das Bundesgesetz als statische Verweisung auszukleiden. Das könnte man im Gesetzestext noch so klarstellen. In der bisherigen Begründung ist es nämlich genau andersherum gedacht. Da soll es sich um eine dynamische Verweisung handeln. Das ist zwar nur ein Begleittext, der keine authentischer, kein authentischer Teil des Gesetzes ist, würde aber natürlich zur Auslegung herangezogen. Also, das empfehle ich einfach, um in Zukunft auch rechtssicher auf beiden Beinen zu stehen im Landesgesetz noch klarzustellen.

Dann vielleicht noch eine kurze Bemerkung zum Konnexitätsprinzip. Jedenfalls nach der Auslegung des Landesverfassungsgerichtshofs in Mecklenburg-Vorpommern dürfte der Entwurf des kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetzes kein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip vorliegen. Das mag man aus politischen Gründen angreifen, auch kritisieren, es ist aber nicht meine Aufgabe, hier rechtspolitisch Stellung zu nehmen, sondern das Ganze am höherrangigen Recht zu messen. Und jedenfalls nach Auslegung des Verfassungsgerichts in diesem Bundesland dürfte es nicht verletzt sein, insbesondere weil das Hinweisgebermeldestellengesetz letztlich nur der Umsetzung einer supranationalen Vorgabe dient, die überhaupt keinen Spielraum belässt in der Art und Weise, wie es umgesetzt wird. Deswegen kann man hier nach meiner Auffassung auch nicht von einer unmittelbaren Aufgabenübertragung von dem Bund auf die Länder bzw. vom Land auf die Kommunen ausgehen. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann, Herr Neumann, bitte schön.

SV **Karsten Neumann** (Mitarbeiter bei ECOVIS Rechtsanwälte, ehemaliger Landesbeauftragter für Datenschutz): Ja. Vielen Dank für die Gelegenheit und die Einladung. Der Titel ehemalige Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit klingt so "ehemalig". Ist er auch. Ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses würde auch zutreffen. Bis zum Jahre 2004 durfte ich hier tätig sein. Insofern vielen Dank für die Gelegenheit. Warum bin ich aber hier? Weil ich jetzt, nachdem das Berufsverbot ausgelaufen ist, seit 2018 wieder beruflich in Mecklenburg-Vorpommern tätig bin und zwar bei ECOVIS Keller Rechtsanwälte. Und dort haben wir im Jahr 2018, als die Datenschutzgrundverordnung ja schon längst in Kraft war, aber dann tatsächlich mal angekommen ist, Mandate vertreten als externe Datenschutzbeauftragte. Wir haben dort ein Team aufgebaut, das in der Lage ist, das auch gut zu meistern. Wir haben inzwischen 150 Mandate, wo wir also in den unterschiedlichsten Bereichen im Sozialen, im Wissenschaftlichen, in Unternehmen, in der Praxis vertreten. Das ist mein Blick auch heute. Und so kam auch einer dieser Verbände zu uns im Jahr 2019 und hat gesagt, es gibt jetzt die Whistleblowerrichtlinie, die möchten wir gerne umsetzen bei uns. Diese Richtlinie, die EU-Richtlinie ist nämlich aus dem Jahre 2019. Das ist

inzwischen ein bisschen her. Und seitdem haben wir also versucht, dort was aufzubauen, was den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Das Bundesgesetz hat dann schon sehr lange gedauert. Und wer es verfolgt hat, es gab auch einige widerstreitende Debatten im Bundesrat dann dazu und verschiedene Gesetzesvorhaben. Das machte für die Praxis es total schwierig, es immer an den Status anzupassen, weil der sich irgendwie gefühlt ständig änderte. Aber in der Kernaussage - und das will ich Ihnen vermitteln - haben wir festgestellt, ist dieses ursprüngliche Whistleblowerrichtlinie erfolgreich. Inzwischen haben wir circa 50 Unternehmen, die uns beauftragt haben als interne Meldestelle. Klingt auch wieder ein bisschen komisch. Warum ist eine externe jetzt die interne Meldestelle, wo es ja gar keine externe Meldestelle gibt. Die interne Meldestelle kann durch eigene Beschäftigte betrieben werden. Richtig. Die müssen dann aber auch die erforderliche Qualifikation haben. Die Frage ist, was für eine Qualifikation brauche ich in einem Unternehmen oder in einem Verein, bei einem Sozialleistungsträger oder in einem wissenschaftlichen Institut, um Beschwerden von Mitarbeiter über das Führungsverhalten von Leitern oder anderen Kollegen zu bearbeiten? Das ist eine Herausforderung. Die kennen wir aus dem Arbeitsrecht sehr gut. Die endet nämlich, wenn sie denn schlecht endet, sehr schlecht. Meistens. Und die Unternehmen, jedenfalls in unserem Fall, haben gesagt, nein, wir wollen eine Lösung finden, die es dem Hinweisgeber ermöglicht, anonym eine wirksame Beschwerde zu machen. Und diese Anonymität als Voraussetzung für die interne Meldestelle ist bedauerlicherweise der Schlacht im Bundesrat zum Opfer gefallen. Das heißt, aus der Pflicht zur Ermöglichung einer anonymen Meldung, ist ein „Kann“ geworden im Bundesgesetz. Das hat uns dazu veranlasst, unser Angebot gegen den Unternehmen und Unternehmen immer klar zu sagen, wir machen nur mit Anonymität, weil wir festgestellt haben, dass die Gewährleistung der anonymen Bearbeitung von Hinweisen und der Schutz des Hinweisgebers, der in unseren Fällen in 98 Prozent der Fälle gar nicht wusste, ob es nun tatsächlich ein Verstoß ist, gewährleistet, dass ein Unternehmen sich intern mit solchen Fragestellungen auseinandersetzen kann und überhaupt die Informationen bekommt. Und die Fälle, die wir dort zu bearbeiten hatten - muss ich ehrlich sagen - haben selbst mich überrascht. Also, nur um es mal kurz zu sagen: Geldwäsche war es nicht in Mecklenburg-Vorpommern bisher, oder andere schwierigere Sachen, sondern noch schwierige Sachen, nämlich zum Beispiel der

Selbstmordversuch eines Mitarbeiters. Wie geht ein Unternehmen damit um? Ja? Wie kann ich in einem Unternehmen Strukturen schaffen, die es mir ermöglichen, Risiken wahrzunehmen und darauf einzugehen? Ein Rettungsdienst, wo sich ein Hinweisgeber beschwert hat, darüber, dass die Rettungswagen nicht mehr gereinigt werden. Der Geschäftsführer, den ich damit konfrontiert habe, der hat gesagt, Herr Neumann, ist das nicht toll? Wir haben es endlich geschafft, einen Dienstleister zu finden, der abends die Rettungswagen abholt, nachts reinigt und morgens sind die sauber wieder da. Und dann sage ich: Warum wissen das Ihre Mitarbeiter nicht? Ach, Mist, das haben wir ja ganz vergessen. Manchmal geht es auch einfach nur um interne Kommunikationsfragen. Nein, gar nicht um so tiefe juristische Debatten. Und damit ist aus meiner Sicht die Frage offen, wohin soll es gehen? Vielen Dank für die Stellungnahme auch zu dem Thema externe Meldestelle. Das taucht im Landesgesetz nicht auf. Ich halte eine externe Meldestelle in Mecklenburg-Vorpommern für dringend erforderlich, weil wenn wir sie in Mecklenburg-Vorpommern nicht haben, wird nach dem Bundesgesetz die externe Meldestelle des Bundes zuständig. Nun stellen Sie sich mal vor, ein Gemeindearbeiter aus - ich fange mal mit A an, Ich will niemanden - aus Ahrenshoop beschwert sich über irgendetwas. Die interne Meldestelle sagt: Passiert gar nichts. Du spinnst. Oder was auch immer. Es passiert nichts. Dann muss die interne Meldestelle aber darauf hinweisen auf die externe Meldestelle. Du kannst jetzt an die externe Meldestelle. Wer ist denn das? Ja, das Bundesamt für Justiz. Das heißt, dann fängt das Bundesamt für Justiz damit an, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Bürgermeister in Ahrenshoop tatsächlich der Schwager ist, vom Bürgermeister oder vom Handwerker oder was auch immer. Das wären auch finanziell enorme Herausforderungen. Weil, ich könnte wetten, das Bundesamt für Justiz stellt die Rechnung an denjenigen sozusagen, wo es bearbeitet werden muss. Deshalb also diese beiden, diese Bitte ganz klar auch von uns. Und die erste Bitte: Denken Sie noch mal drüber nach, ob die Reduzierung auf Gemeinden ab 50 Mitarbeitern klug ist. Nach unserer Erfahrung ist die Wahrscheinlichkeit wesentlich höher, dass in kleineren Gemeinden Hinweise kommen als in größeren Gemeinden. Der Bundesgesetzgeber hat gerechnet mit vier Hinweisen pro 1.000 Mitarbeitern. Ich weiß nicht, wie viele Gemeinden mit 1.000 Mitarbeiter wir haben in Mecklenburg-Vorpommern, bin ich nicht so kundig, aber schon allein diese Einschätzung des Risikos zeigt, dass es völlig fehl läuft. Aus unserer Wahrnehmung mit unseren Kunden bisher, sind es gerade die - ich

sage jetzt mal - intimen Organisationen, also die kleinen Organisationen, die gemeinsam arbeiten, auch diejenigen, wo diese Hinweise kommen, die also dringend Hilfe auch von außen bringen. Deshalb denken Sie darüber nach, ob 9.999 Einwohner tatsächlich ein geringeres Risiko sind als 10.000 Einwohner, weil, das ist gerade die Schwelle, die Sie dort einsetzen wollen. Das halte ich für nicht erforderlich und für bedenklich.

Wer kann die externe Meldestelle sein? Ich habe drei gefragt in Mecklenburg-Vorpommern. Das eine ist der Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die sozusagen diese beiden Fälle abdecken. Der zweite, mit dem ich gestern noch gesprochen habe, ist Herr Crone, der Bürgerbeauftragte. Auf europäischer Ebene ist es nämlich die europäische Ombudsfrau, die dort zuständig ist als externe Meldestelle. Und dann gäbe es natürlich noch eine dritte Möglichkeit: das Bundesinnenministerium, ähm, das Landesinnenministerium. Da muss ich nur ehrlich sagen, hätte ich Angst, ob der Interessenkonflikt meisterbar ist – um es mal so zu formulieren. Ich nenne es mal ganz, ganz nett. Also, es könnte jedenfalls dazu führen, dass man das für bedenklich hielte. Also, je nachdem, welche dieser Möglichkeiten wichtig ist, finden Sie eine Möglichkeit. Denn wir haben noch eine vierte im Land. Die taucht hier in dem Gesetz noch gar nicht auf, nämlich die IHKen. Die sind bundesgesetzlich jetzt schon verpflichtet, als Meldestelle da zu sein in dem gesamten Bereich der Versicherungswesen und Finanzverwaltung et cetera pp. und sind damit schon überfordert. Also, deshalb meine Bitte, finden Sie hier, bleiben Sie beim schlanken Gesetz, aber finden Sie noch eine schlanke Lösung für eine gute externe Meldestelle in Mecklenburg-Vorpommern, die in der Lage ist, in Mecklenburg-Vorpommern die Probleme dann auch zu lösen. Danke.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Herr Neumann. Dann bitte ich jetzt Frau Görlitz, um Ihre Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Franziska Görlitz** (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.): Guten Morgen aus Berlin. Mein Name ist Franziska Görlitz. Ich bin Volljuristin und Projektkoordinatorin bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte, eine zivilgesellschaftliche Organisation aus Berlin. Und wir machen Grund- und Menschenrechtsschutz, vor allem durch strategische

Planung. Ich arbeite bei der Gesellschaft und Freiheitsrechte in einem Projekt zu Whistleblowerschutz, spezifisch bei der Polizei und beschäftige mich aus diesem Grund beruflich im Schwerpunkt mit Hinweisgeberschutz im öffentlichen Dienst. Und vor dem Hintergrund haben wir eine Stellungnahme eingereicht und ich werde meine mündliche Stellungnahme heute auf drei wesentliche Punkte fokussieren.

Der erste Punkt ist die Ausnahme in Paragraph 2 des Entwurfs für die Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen in Gemeinden mit unter 10.000 Einwohner/-innen. Wir sehen diese Ausnahme kritisch. Dabei ist uns bewusst, dass die Ausnahme nach der Whistleblowerrichtlinie der Europäischen Union zulässig ist. Gleichzeitig müssen wir aber an dieser Stelle noch mal auf die Bedeutung von Hinweisgeberschutz im öffentlichen Dienst hinweisen. Wir machen, die Polizei aber auch in anderen Behörden die Erfahrung, dass gerade im öffentlichen Dienst ein erhöhter Bedarf an Meldestellen außerhalb des Dienstweges besteht, die vertraulich und anonym Hinweise entgegennehmen. Das hängt damit zusammen, dass im öffentlichen Dienst ganz verstärkt sehr, sehr fixe Hierarchien bestehen, bedeutet Menschen sind in ihren strengen dienstlichen Machtquellen und haben da gleichzeitig auch noch eine Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten, zum Beispiel durch Beurteilungsverfahren, bedeutet, die Menschen sind darauf angewiesen, sich teilweise mit ihren Vorgesetzten gut zu verstehen und zu halten.

Und wenn es Probleme gibt im Dienst, in die womöglich die Vorgesetzten involviert sind oder von denen die Vorgesetzten wissen, ist es eine sehr, sehr große Hürde, dann trotzdem auf solche Dinge hinzuweisen, bedeutet diese berufliche Abhängigkeit und diese - sagen wir mal - auch strenge berufliche Bindung oft durch Verbeamtung, führt dazu, dass große Hemmnisse bestehen bei der Frage, weise ich jetzt da auf den Missstand oder auf das Fehlverhalten hin oder entscheide ich mich dagegen? Deswegen besteht gerade auch in kleinen Gemeinden ein ganz, ganz erhöhtes Bedürfnis dafür, dass man Menschen außerhalb des Dienstweges vertrauliche Meldestellen zur Verfügung stellt. Also, eine Möglichkeit, wohin ich gehen kann mit meinen Bedenken bezüglich Straftaten, bezüglich verfassungsfeindlichen Äußerungen, die nicht in den Dienstweg integriert ist, wo ich vertraulich und auch anonym meine Meldung machen kann. Jetzt ist es in einem Land wie Mecklenburg-

Vorpommern so, dass durch diese Ausnahme von nach unseren Zahlen 726 Gemeinden nur 20 eine interne Meldestelle einrichten müssen, weil der Rest so klein ist, dass diese Verpflichtung ins Leere laufen würde. Und das bedeutet, dass gerade in den ländlichen Bereichen und in den kleinen Gemeinden keine Meldestellen bestünden. Es führt aber dazu, dass gerade in den Gemeinden der Druck sich erhöht, weil da ist ja an der Identifizierbarkeit der meldenden Personen viel einfacher möglich. Also, wenn ich in einer kleinen Behörde tätig bin und in einem kleinen Amt und ich gebe einen Hinweis und da arbeiten aber nur drei Menschen in dem Bereich, dann ist natürlich viel schneller nachvollziehbar, wer hat denn jetzt womöglich den Mund aufgemacht und auch das führt zu Hemmnissen. Vor dem Hintergrund wollen wir noch mal darauf hinweisen, diese Ausnahme in Mecklenburg-Vorpommern führt dazu, dass der weit überwiegende Teil der Gemeinden keine internen Meldestellen einrichten wird und damit keine niederschwellige und einfache Möglichkeit beim konkreten Arbeitgeber besteht, Hinweise zu machen. Jetzt könnte man natürlich sagen, ja, aber es gibt doch die externe Meldestelle des Bundes. Die gibt es. Da können sich die Beschäftigten auch hinwenden. Aber natürlich ist die Hemmung eine ganz andere, sich an eine völlig entfernte Behörde zu wenden, von der man weiß, die ist fachlich damit nicht befasst, die kennt sich damit nicht aus, die kann die Angelegenheit nicht intern regeln.

Das bedeutet, die externe Meldestelle kann da auch nicht die gleiche Leistung bieten wie eine interne Meldestelle für eine hinweisgebende Person. Vor dem Hintergrund wollen wir einfach noch mal betonen, wir sehen diese Aufnahme kritisch. Wir wissen, sie ist nach EU-Recht vorgesehen. Wir wissen auch, dass andere Bundesländer davon Gebrauch machen. Wir wollen aber gerade in Ländern mit vielen kleinen Gemeinden noch mal plädieren, dass es da doch von Bedarf sein könnte, darüber nachzudenken, ob man die Grenze von 10.000 Einwohnerinnen nicht zumindest reduziert. Warum können wir dafür guten Gewissens plädieren? Wegen Paragraph 3 des Entwurfs. Wegen der Möglichkeit der Bündelung von Meldestellen, auf die wir auch noch mal aufmerksam machen wollen. Auch das sieht die Richtlinie vor. Und es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden sich zusammenschließen und gemeinsam eine interne Meldestelle betreiben. Die kann dann auch immer noch bei einem Dritten betrieben werden, wie zum Beispiel bei einem Vertrauensanwalt, eine

Vertrauensanwältin. Und wir wollen da noch mal auf die Möglichkeiten hinweisen, dass mehrere kleine Gemeinden gemeinsame Infrastrukturen nutzen können, die schon besteht. Also, Gemeinden, die ohnehin zusammenarbeiten, die können sich auch für den Hinweisgeberschutz zusammentun und so Ressourcen und auch Kosten sparen. Und wir sehen da wirklich eine Möglichkeit, wenn wir jetzt sagen, wir reduzieren die Schwelle und mehr Gemeinden wären verpflichtet, diese Hinweisgeberstellen einzurichten, dass das mit wenig Aufwand und relativ unbürokratisch möglich wäre, alleine durch die Bündelungsmöglichkeiten. Da kann sowohl zurückgegriffen werden auf die Möglichkeiten, die in der mecklenburgischen Kommunalverfassung vorgesehen sind, als auch zum Beispiel auf vertikale Ebenen. Wenn man sagt, auf Landkreisebene schließen sich Gemeinden zusammen. Diese Bündelung von Meldestellen ist mein dritter letzter Punkt. Die sollte ergänzt werden dadurch, dass digitale Meldewege ermöglicht werden sollen. Wir machen immer wieder die Erfahrung, dass, wenn man hinweisgebende Personen befragt, wir haben gerade Polizistinnen befragt zum Hinweisgeberschutz, dass Vertraulichkeit und Anonymität eine große Rolle spielen und das immer wieder betont wird, wenn ich vertraulich und anonym melden kann, dann werde ich eher melden, wenn Dinge falsch laufen. Vor dem Hintergrund sind digitale Wege vor allem dann wichtig, wenn wir Meldestellen bündeln. Weil, wenn die Meldestelle nicht bei mir in der Behörde ist, ist natürlich die Hemmung wieder größer, sich woanders hin zu wenden. Und wenn ich das einfach online anonym machen kann, ist damit zu rechnen, dass Meldungen viel schneller erfolgen.

Abschließend will ich zu dem ganzen Thema noch mal sagen: Immer wieder beim Thema Hinweisgeberschutz schwingt so ein Bedenken mit, es könnten Menschen denunzieren, es könnten Menschen diese Meldestellen missbrauchen. Und wir machen die Erfahrung, dass Meldestellen dazu führen, und daran können wir alle nur ein Interesse haben, dass rechtsstaatswidrige Umstände, das Straftaten, das Korruption, das verfassungsfeindliche Äußerungen aufgedeckt werden können und dadurch gerade die öffentliche Verwaltung demokratischer und rechtsstaatlicher funktionieren kann. Das bedeutet, wir haben alle ein Interesse daran an einem möglichst umfassenden und gut funktionierenden Hinweisgeberschutz, der dann möglich macht, dass Menschen, die Bedenken haben, diese Bedenken auch äußern

können. Vor dem Hintergrund ist es wirklich im Interesse aller, dass auch in den kleinen Gemeinden gegebenenfalls durch Bündelung und gegebenenfalls durch digitale Meldewege da Meldestellen geschaffen werden. Ansonsten stehe ich für Rückfragen zur Verfügung und bedanke mich.

Vors. **Michael Noetzel:** Ja, vielen Dank. Dann eröffne ich die Fragerunde und würde einmal beginnen mit der Frage an die Vertreterin des Datenschutzbeauftragten, wie das mit der externen Meldestelle ist. Herr Neumann hat gesagt, es gab Gespräche, haben sich darüber Gedanken gemacht. Wie ist Ihre Meinung dazu? Und vielleicht auch an Herrn Schiffbauer die Frage, ob Sie sich dazu auch Gedanken gemacht haben, es ist ja jetzt hier nicht im Gesetzentwurf sozusagen nicht vorgesehen, aber wenn Sie dazu aus Ihrer Sicht auch etwas sagen könnten, wäre ich dankbar. Das vielleicht als Aufschlag.

SV **Lydia Kämpfe:** Ja, ich habe natürlich die Problematik, dass unser Chef ja leider aus gesundheitlichen Gründen ausgefallen ist. Von daher habe ich heute so von der Arbeitsebene den ganz klaren Arbeitsauftrag bekommen: Wehe, du kommst mit zusätzlichen Aufgaben nach Hause. Ähm, aber ich glaube, das lässt sich auch durchaus begründen. Und zwar die Aufgaben der Meldestelle, die sind durchaus anders und vielleicht ähnlicher der Bearbeitung einer Petition als der Bearbeitung einer Beschwerde. Als Datenschutzaufsichtsbehörde sind wir eine Aufsichtsbehörde mit entsprechenden Befugnissen. Wir können Verwaltungsakte auch gegenüber anderen Behörden erlassen, gerade weil wir aus der gesamten staatlichen Organisation ausgegliedert sind. Und das führt jetzt, glaube ich, schon ein bisschen zu Interessenskonflikten und vor allem auch zu Konflikten in den Köpfen, sowohl seitens der Kommunen als auch unserer eigenen Beschäftigten, wenn wir auf einmal nicht mehr kurze, effiziente Verwaltungsverfahren führen, sondern auf einmal in einem Bereich sind, wo wir eben eher der Bearbeitung einer Petition vermitteln, kommunizieren und dann gegebenenfalls abgeben. Wenn das Themen sind, die keine Datenverarbeitung betreffen, ließe sich das vielleicht noch irgendwie einfangen, Unabhängigkeitsschutz durch Verfahren, irgendwas in der Richtung, aber gerade wenn Datenschutzverstöße hier gerügt werden, wird es, glaube ich, wirklich schwierig, das zu trennen. Zum anderen, glaube ich auch, dass wir den betroffenen Personen

dann eine Kontrollstelle wegnehmen. Also, gerade diese externe Meldestelle verarbeitet hochsensible personenbezogene Daten. Und ich glaube, es ist ein großes Interesse derjenigen, die sich an diese Stelle wenden, dass es im Zweifel auch noch eine Aufsichtsbehörde gibt, die sagt: Das hast du jetzt aber nicht gut gemacht, das müssen wir kontrollieren. Das müssen wir sanktionieren. Und diese zusätzliche Kontrollstelle würden wir wegnehmen, wenn die Meldestelle bei uns liegt. Bitte denken Sie nicht nur, weil der Datenschutzbeauftragte das macht, dann macht er ja datenschutzrechtlich auch alles richtig. Das ist ja nicht die Idee von Rechtsstaatlichkeit. Wir setzen voraus, dass jemand alles richtig macht, sondern wir schaffen Kontrollstellen. Wir schaffen die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung. Und auch aus diesem Grund fände ich es tatsächlich sehr unglücklich, wenn es bei uns angesiedelt wird. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Herr Schiffbauer.

SV **Prof. Dr. Björn Schiffbauer**: Ja, vielen Dank. Die Einrichtung externer Meldestellen wäre dem Landesgesetzgeber möglich. Das besagt Paragraph 20 des Bundesgesetzes. Wo er die ansiedelt, liegt ein Stück weit in seinem Ermessen. Das ist eine politische Entscheidung. Allerdings, welche Folgen ergeben sich daraus für die weitere Gestaltung des Gesetzes? Zunächst einmal meine ich, dass, wenn externe Meldestellen in das Gesetz aufgenommen würden, dann tatsächlich auch noch ein Satz rein muss, der auch auf Landesebene klarstellt, dass es eine klare Trennung zwischen internen und externen Meldestellen gibt. Das ist im Bundesgesetz so geregelt, das ist in der Richtlinie so vorgegeben. Ich habe in meinem Gutachten kurz darauf hingewiesen, dass das jetzt schon fehlt, habe das aber nicht als bedenklich angesehen, weil externe Meldestellen nicht geregelt sind. Aber wenn sie geregelt werden, dann muss das rein.

Und zweitens - und da lege ich jetzt noch mal den Finger in die Wunde - Konnexitätsprinzip. Da könnten wir in der Tat, oder könnte ich mir vorstellen, das jedenfalls, wenn externe Meldestellen auch eingerichtet werden und entsprechende Aufgaben übertragen werden, die über das hinausgehen, wozu das Land verpflichtet ist, das wir dann in der Tat von einer unmittelbaren Aufgabenübertragung sprechen

können, je nachdem, wo sie angesiedelt werden, also, wenn sie bei den Gemeinden angesiedelt werden. Wenn das eine eigene Landesbehörde gemacht wird, dann ist das ja...dann ist das Konnexitätsprinzip ja überhaupt nicht berührt, aber je nachdem, wie man sich die Ausgestaltung vorstellt und damit eigene Aufgaben im Land schafft, die möglicherweise auch bei den Gemeinden angesiedelt sind, müsste man darüber noch mal nachdenken. Aber, das ist jetzt reine Spekulation, das könnte jedenfalls gewisse erforderliche Folgemaßnahmen in der Gesetzgebung geben, wenn externe Meldestellen aufgenommen werden. Möglich ist das aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Vielleicht, weil es dazugehört, bevor ich dann die Fragerunde weitergehe. Herr Neumann, teilen Sie so ein bisschen die Bedenken, die Frau Kämpfe geäußert hat? Sie haben ja drei Stellen genannt. Danach würde ja sozusagen der Bürgerbeauftragte zumindest besser geeignet sein. Das heißt ja nicht, dass der Datenschützer raus ist, aber man kann ja, wenn man überlegt, ja schauen, wo ist es am besten aufgehoben.

SV **Karsten Neumann**: Ja, vielen Dank. Deshalb sagte ich das anfangs, mein Schwergewicht läge ja darauf, dass schon jetzt der Landesbeauftragte für Datenschutz ja zwei widerstreitende Zuständigkeiten hat, nämlich Datenschutz und Informationsfreiheit. Ich weiß jetzt nicht, wie gesagt, ich war lange Jahre nicht in Mecklenburg-Vorpommern, wie der Bereich der Informationsfreiheit funktioniert gegenwärtig und wie er personell ausgestattet ist. Aber, ich habe es bei uns erlebt. Und insofern bin ich ganz froh, dass ich auch meine Kollegin dabei habe, wir haben dasselbe Problem intern bei ECOVIS Keller, weil wir sind ja auch Anwälte und wir sind ja nicht klein, wir sind ja nur 11.000 Anwälte in 90 Ländern. Also, auch wir müssen dafür sorgen, dass die Informationen in den internen Meldestellen getrennt werden vom Rest. In der Anwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer, glaube ich, hatte hatte schon bei der Anhörung zum Ersten Gesetzentwurf in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass was in den Anwaltskanzleien politisch unkorrekt immer noch bezeichnet wird als chinesische Mauer, haben auch wir gemacht. Das heißt, die Mitarbeiter, die im Internen mit der Meldestelle zu tun haben, bekommen Informationen, die andere Mitarbeiter niemals bekommen. Wir haben also klar dafür

gesorgt, dass niemand Zugriff hat auf die Informationen in dem Bereich. Also, dieses Thema Interessenkonflikt hat man ja immer und ich sage das nur deshalb, weil mich das überrascht hat. Ich wusste das auch nicht.

Im Telefonat mit Herrn Crone gestern. Herr Crone hat ja übernommen den Bereich der polizeilichen Fragestellungen und machen dort jetzt Erfahrungen. Also, vielleicht wäre das auch die richtige Stelle. Kann ich auch gut nachvollziehen, weil es ist schon anschaulich. Aus meiner Sicht Städte- und Gemeindetag, Landkreistag genauso. Ja? Ich meine, wer sollte denn besser einschätzen können, ob das kommunale Verhalten rechtswidrig ist oder nicht, als jemand, der in diesem fachlichen Umfeld tätig ist. Aber genau das ist die Herausforderung, die wir erleben bei unseren Kunden. Wenn ich wissenschaftliche Einrichtungen habe, geht es plötzlich um Strahlenschutz. Was für Ahnung habe ich von Strahlenschutz? Also, hoffentlich geringen. Aber, das ist, finde ich, das Gute an dem Konzept, ja des Gesetzgebers. Die interne Meldestelle löst ja keine Probleme, sondern sie stellt den Kommunikationsweg bereit. Wenn der Kommunikationsweg zu dem Ergebnis kommt, wir brauchen jetzt aber eine Stellungnahme eines Strahlenschützers, dann muss das Unternehmen das einholen. Also, dabei wird es ja bleiben. Und das, was viele Kunden uns auch gesagt haben, gerade aus dem Bereich von kommunalen Unternehmen, ja, wir wollen ja sowieso eine Ombudstelle einrichten, oder – wie nennen Sie das noch immer? Compliance? Complienmanagement. – Wollen wir ja sowieso machen. Wäre das nicht der richtige Ort? Ja, all das wären richtige Orte. Voraussetzung wäre, sie funktionieren und haben die entsprechende Unabhängigkeit. Welche Behörde das in Mecklenburg-Vorpommern dann auch sein soll, wäre Ihre Aufgabe, das besser einzuschätzen, als ich das kann. Ich würde es mir nur wünschen, und auch das ist jetzt nichts gegen die Kollegen im Bundesamt für Justiz, aber das die es nicht sind. Es ist übrigens...der Sitz ist in Bonn. Stellen Sie mal, wie weit weg.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann habe ich jetzt zunächst Frau Oehrich bei mir stehen und dann Herrn Ehlers. Frau Oehrich, bitte schön.

Abg. **Constanze Oehrich**: Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich habe zuerst eine Frage an Herrn Professor Dr. Schiffbauer. Sie haben das

Vertragsverletzungsverfahren erwähnt, und wir haben ja hier vom Städte- und Gemeindetag die Bitte gehört, das Inkrafttreten um drei Monate zu verschieben. Ich finde das ein wichtiges Anliegen und würde gern ein bisschen mehr hören zu der Risikoabwägung, die wir dann treffen müssen. Also, wie groß ist sozusagen die Wahrscheinlichkeit, dass dann dieses Kostenrisiko zieht, was sich da abzeichnet? Das wäre eine erste Frage.

Dann habe ich eine Frage zu dem Thema externe Meldestellen, was hier gerade schon diskutiert wurde. Und diese Frage wäre: Wer könnte das sein im Land? Herr Neumann, könnten Sie was dazu sagen? Warum Sie? Sie haben gesagt, Innenministerium kommt für Sie eigentlich nicht wirklich in Betracht, aber da sitzt ja die Kommunalaufsicht. Also...

(Zuruf: Eben.)

Eben darum? Okay, könnten Sie da noch mal genauer schildern, welche Interessenskonflikten Sie da sehen? Das würde mich da noch mal interessieren.

Dann habe ich in der Stellungnahme von Frau Görlitz gelesen etwas über die...oder, Sie haben es auch erwähnt tatsächlich, die Einrichtung anonymer Meldekanäle. Gibt es Regelungsbeispiele dafür? Wie können wir das sozusagen gut regeln in unserem Landesgesetz?

Und dann noch eine Frage an Frau Kämpfe, Herr Neumann und vielleicht auch Frau Görlitz, diese Frage, wenn man dann digitale Meldesysteme zur Verfügung stellt, da muss man sich ja auch nach – wie soll ich sagen - hochwertiger Software bedienen. Welche...wie könnten wir als Gesetzgeber sicherstellen, dass das vernünftig läuft, also, dass da auch Anforderungen schon im Gesetz - wie soll ich sagen - geregelt werden?

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann fangen wir mal an in der Reihenfolge, wie die Sachverständigen angesprochen worden sind. Das heißt nicht, dass sich die anderen dazu nicht äußern können. Also, wenn jemand dann was dazu sagen möchte,

dann immer gleich herreingrätschen, weil, es waren ja jetzt doch vier Fragen und dann verzetteln wir uns vielleicht nachher. Also, Herr Schiffbauer, bitte schön.

**SV Prof. Dr. Björn Schiffbauer:** Ja, danke. Das ist in der Tat ein ganz wichtiger Aspekt. Ich bin zu weit weg vom EuGH, als dass ich sagen könnte, wie das Verfahren ausgeht. Aber wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass das Verfahren weiterhin anhängig ist. Das ist weiterhin anhängig, obwohl die Bundesrepublik Deutschland mit dem...also, obwohl der Bund das Bundesgesetz inzwischen umgesetzt hat. Das liegt daran, nach meiner festen Überzeugung, dass eben noch nicht alle Länder es umgesetzt haben. Und solange nicht alle Länder es umgesetzt haben, ist die Bundesrepublik Deutschland insgesamt als Mitglied der Europäischen Union in der Pflicht, das zu tun. Und wie die internen Verteilungen sind, das ist der Europäischen Union herzlich egal. Also, am Ende müssen wir feststellen, solange ein Land, auch das letzte Land es nicht umgesetzt hat, wird das Verfahren weiterhin anhängig sein. Möglicherweise kommen wir am Ende zu einer Entscheidung. Dann ist die spannende Frage: Wie hoch ist die Summe, die die Bundesrepublik Deutschland zahlen muss und wie verteilt sich das Ganze? Ich habe jetzt nicht den spitzen Bleistift angelegt, ich habe auch nicht ausgerechnet, ich bin auch Jurist geworden, weil ich nicht so gut rechnen kann. Aber, wenn wir mal zur Kenntnis nehmen, dass der Bund seiner Verpflichtung inzwischen nachgekommen ist und wenn wir mal unterstellen, dass dem Antrag der Kommission am Ende der EuGH folgt, das heißt also, dass ein Betrag von 61.600,00 Euro pro Tag der Nichtumsetzung weiter fällig wird. Jetzt einfach mal nur gerechnet vom Inkrafttreten des Bundesgesetzes, dann liegt die alleinige Verantwortung seitdem bei der Nichtumsetzung bei den Bundesländern, also bei den 16 Bundesländern. Das fand ich auch ganz interessant, dass die Kostenverteilung bemisst sich dann nach dem Königsteiner Schlüssel und Mecklenburg-Vorpommern, weil es in dem Fall glücklicherweise nicht so groß ist, ist auch nicht so sehr daran beteiligt, aber 1,9, also knapp 2 Prozent insgesamt der Summe kann man ansetzen. Und jetzt nehmen Sie einfach mal die Bundesländer noch noch runter, die schon umgesetzt haben. Ich überschlag das jetzt mal so ein bisschen, so ja, ja, drei, vier oder vielleicht auch fünf, ich hab's geschrieben, ich habe aber auch nicht nachgezählt, wie gesagt, das mit den Zahlen, na ja, dann sind wir in Mecklenburg-Vorpommern in einer Gruppe von, ich sage mal, ungefähr zehn Bundesländern, die bislang nicht umgesetzt

haben, die also ab diesem Tag die Kostenlast zu tragen haben, unter sich aufzuteilen haben. Und wenn ich jetzt einfach nur mal großzügig rechne und von diesen 61.000,00 Euro 2 Prozent nehme pro Tag, dann können sich ungefähr...ich mache es jetzt nicht...ausrechnen, was auf das Land zukommen könnte mit jedem Tag der Nichtumsetzung. Natürlich vorausgesetzt, dass der EuGH am Ende auch zu einem Urteil kommt. Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das kann Ihnen derzeit wahrscheinlich niemand sagen, Aber das ist die Gefahr. Und auf das Risiko möchte ich hinweisen. Und da sind drei Monate ja nun doch ein Zeitraum, der hier im Raum steht, der jetzt nicht ganz, wenn man es in Euro umrechnen wollte, nicht ganz unter den Teppich fällt. Und da ist es letztlich eine Abwägungsfrage des Gesetzgebers. Was ist Ihnen lieber oder was ist dem Gesetzgeber mehr wert? Mehr Zeit zur Umsetzung des Gesetzes im Land mit den damit möglicherweise auch verbundenen Kosten, die ich Ihnen nicht beziffern kann. Das kann ich nicht. Oder das, was Sie, wenn Sie eine gute Rechnerin sind, selbst ausrechnen können, was innerhalb der drei Monate an Kostenrisiko anfällt. Das ist einfach das Risiko, auf das ich aufmerksam machen möchte. Ohnehin natürlich, das muss ich sagen, da bin ich nicht unbefangen, ich bin Europarechtler und überzeugter Europäer. Also, ich bin ohnehin Freund davon, Richtlinien auch zeitnah umzusetzen. Aber ganz davon abgesehen, möchte ich aus meiner persönlichen Sicht darauf hinweisen, dass eine möglichst zeitnahe Umsetzung sicher der bessere Weg wäre.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Wenn es dazu keine weitere Meldung gibt, dann ist als nächstes Herr Neumann angesprochen. Bitte schön.

SV **Karsten Neumann**: Ja, vielen Dank. Zu dem Thema Interessenkonflikt nochmal vielen Dank für die Nachfrage. Ich will es noch mal deutlich sagen. Wir haben es beobachtet in unserer Praxis, das Entscheidende dafür, ob Hinweise kommen und Hinweise glaubwürdig bearbeitet werden, ist die Frage, wo sie abgegeben werden können. Das heißt also, genau diese Anonymität und die Gewährleistung der Anonymität und der Umstand, dass die Stelle außerhalb des Unternehmens ist, sind zwei wichtige Aspekte dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit sind, diesen Weg zu nehmen. Die Rechtsanwaltskammer hatte schon 2019, glaube ich, war die erste Anhörung dort auf Bundesebene, deutlich gemacht, in den Bereichen, wo wir

das ja praktisch schon kennen, Flugverkehrssicherheit zum Beispiel, wo das ja schon seit Jahren Standard ist, ist ganz klar. Fast 80 Prozent aller anonymen Hinweisgeber sagen im Laufe des Verfahrens, wir sind damit bereit, dass jetzt jeder erfährt, wer wir sind, weil sie festgestellt haben, dass sie die erste Mauer übersprungen haben. Es kümmert sich tatsächlich jemand und es wird ernst genommen. Ja? Das heißt, die Anonymität dient gar nicht sozusagen dem eigenen Schutz, weil das, was ich denke, vielleicht falsch ist, sondern es ist so eine Eingangsschwelle sozusagen, die übersprungen wird. Und ich glaube, die Eingangsschwelle wäre woanders geringer als beim Innenministerium. Das ist meine These zum Interessenkonflikt.

Natürlich, letztendlich die Probleme, die dann auftauchen und das ist ja auch, ich finde, das ist in dem Konzept dieser Richtlinie sehr gut gemacht worden, die externe Meldestelle ersetzt ja nicht die interne, sondern die interne Meldestelle ermittelt intern und stellt dann fest, okay, das Problem hier in diesem Laden ist fehlende Information der Mitarbeiter ist fehlende Schulung oder ist das oder jenes und das Problem kann gelöst werden. Jetzt kommt aber die interne Meldestelle zu diesem Ergebnis: Nein, lieber Hinweisgeber, dein Hinweis ist zwar berechtigt, aber das Unternehmen wird hier nichts ändern, oder die Gemeinde wird hier nichts ändern. Du musst zu einer anonymen Stelle. Und dann kommt es darauf an, ob diese externe Meldestelle tatsächlich in der Lage wäre, den Druck auszuüben auf eine Gemeinde. Und da gebe ich Ihnen recht, wäre das Innenministerium wieder wesentlich besser. Ja? Das ist also so ein bisschen was von Spinnennetz. Wenn es dort hinten wackelt, sollte da die Spinne loslaufen, weil sie weiß, okay, da entsteht der Schaden. Und das ist die Frage, wer ist dort - sozusagen - der Richtige? Also, für die Kommunikationswege, das, was sie angesprochen hatten, glaube ich, war ja auch die gemeinsame Stelle. Fischland Darß-Zingst, glaube ich, haben wir zehn Gemeinden oder so, eine Insel, zehn Gemeinden. Da kann eine Stelle völlig reichen. Völlig klar.

Und zu der zweiten Frage: Was heißt das technisch? Technisch ist das relativ übersichtlich. Wir dachten auch, das ist total anstrengend, aber es ist eher nicht anstrengend, um es mal so zu sagen. Rechtlich, um das zu beantworten, haben wir den Weg gewählt, dass wir gesagt haben, wir sind, wenn wir als interne Meldestelle für ein Unternehmen, einen Beschäftigungsgeber, wie das im Gesetz heißt, tätig sind,

Auftragsverarbeiter. Wir haben also Verträge nach Artikel 28. Die Verträge nach Artikel 28 haben technische und organisatorische Maßnahmen. Wir wissen, worüber wir reden. Wir haben gerade noch einen anderen Fall, wo wir auch über die technischen organisatorischen Maßnahmen reden müssen. Da wird all das geregelt. Ich glaube, da muss man nicht viel im Gesetzgebungsverfahren klarstellen, weil die technischen Anforderungen an die Sicherheit von Kommunikationsmitteln, die haben wir nach Artikel 32 Datenschutzgrundverordnung relativ klar umrissen. Aber wenn Sie es wollen, ich habe auch noch eine ISO-Norm dazu. Die gibt es inzwischen auch, wo all das beschrieben ist, was man dort sicherstellen muss. Grundsätzlich teile ich die Auffassung, dass es immer hilfreich ist, so eine elektronische Kommunikation zu ermöglichen, weil - ich darf vielleicht darauf hinweisen - es gibt in Deutschland ja so eine Tradition in einer Gemeinde, ich glaube, die heißt Bremen, da gibt es nämlich einen Briefkasten, glaube ich, beim Esel. Da kann jeder was reinstecken, der eine Beschwerde hat. Das ist nichts Neues, sozusagen. Aber die elektronische Kommunikation funktioniert vielleicht besser.

Und das technisch umzusetzen...wir haben es bei uns gemacht über den Weg, dass derjenige, der bereits bei der Onlinekommunikation anonym bleiben will, die IP-Adresse wird natürlich sofort gelöscht, aber die Frage ist, wie kann ich dann dem Hinweisgeber, wenn der drei Wochen später fragt, was ist denn jetzt passiert? feststellen, ob er der richtige Frager ist? Und das konnten wir relativ leicht machen, indem nämlich bei der Anfrage - Sie können es gerne mal testen - der Link steht drin, schreiben Sie aber bitte "Test" rein als Fall, bekommt angezeigt am Ende einen zufällig generierten Schlüssel und den sieht er dann, glaube ich, 30 Sekunden oder eine Minute oder so ungefähr, und dann ist dieser Schlüssel weg. Na, das heißt also, wenn in drei Wochen uns jemand anruft und sagt, ich bin der Hinweisgeber mit der Nummer G34Z781216, dann wissen wir, das kann nur der sein, ohne Namen zu kennen, ohne IP-Adresse speichern zu müssen oder sonst irgendetwas. Also, das funktioniert aus unserer bisherigen Erfahrungen jedenfalls ganz gut und ganz zuverlässig und sollte also nicht daran hindern, so etwas zu machen. Danke.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann ist Frau Görlitz angesprochen worden. Bitte schön.

SV **Franziska Görlitz**: Vielen Dank. Zum Thema anonyme Meldekanäle. Es ist ja nach dem Hinweisgeberschutzgesetz so, das hat ein Vorredner auch schon gesagt, dass die Entgegennahme anonymer Meldungen nicht verpflichtend ist, sondern die sollen entgegengenommen und bearbeitet werden, müssen aber nicht. Wir sehen das kritisch. Es ist dabei auch hervorzuheben, die externe Meldestelle des Bundes hat sich selbst verpflichtet, immer anonyme Meldungen entgegenzunehmen. Das bedeutet, wenn man wollen...also, wenn Sie jetzt für Mecklenburg-Vorpommern entscheiden würden, wir möchten das auch, kann man sich an der Formulierung in vier HEMBV orientieren, da hat der Bund für sich selber eine Selbstverpflichtung geregelt, dass die externe Meldestelle des Bundes immer anonyme Meldungen entgegennimmt und bearbeitet und die haben auch eine Regelung dazu, dass sie eine Software schaffen, dass eine anonyme Rückkommunikation ermöglicht wird, genau das, was gerade schon beschrieben wurde. Daran könnte man sich orientieren, wenn man das möchte.

Zum Thema digitale Meldekanäle. Ja, man kann sich anschließen und sagen, wir haben ja die Vorgaben nach der DSGVO, wir brauchen da keine eigenständigen Regelungen im Gesetz. Das Hinweisgeberschutzgesetz selber weist da auch nicht so viel vor, wenn man...oder wenn Sie sich entscheiden würden, Sie möchten gerne noch aufnehmen, wie diese digitalen Meldekanäle ausgestaltet sind, könnte man sprechen von resilienter und konstant geprüfter Software, oder in der BGB-Formulierung Software mit freier und quelloffener Lizenz, damit die Möglichkeit besteht, Open Source Software zu nutzen, die dann von außen auch geprüft werden kann, wenn da Sicherheitslücken bestehen. Das Ziel ist einfach, dass nicht irgendein Softwareanbieter genutzt wird mit einer Software, die dann Sicherheitslücken aufweist, die nicht weitergehend überprüft wird und irgendwann besteht doch die Zugriffsmöglichkeit. Erfahrungsgemäß ist es aber auch möglich, diesen digitalen Meldekanal so einzurichten, dass man ein eigenes, von dem normalen Emailsysteem abgetrenntes E-Mail-Postfach schafft. Also, wichtig ist, nicht einfach eine neue E-Mail-Adresse kreieren in dem Behörden-Laufwerk. Warum? Dann wäre ein Zugriff durch andere Provider, also durch die IT-Zuständigen im Haus möglich, und das darf nicht möglich sein, damit nicht irgendwann doch Behördenchef oder Behördenchefin kommt und sagt, händigen Sie mir bitte mal aus, was da die letzten vier Tage in die und die E-Mail eingegangen ist. Das bedeutet, es muss ein eigenes Postfach sein, wo der

Zugriff von Dritten nicht ermöglicht wird. Aber wenn man es so einrichtet, ist auch so möglich, dass da eine anonyme Kommunikation erfolgt, weil es ist ja möglich, dass Menschen sich an eine andere anonyme E-Mail erstellen und dann darüber kommunizieren und so unter Nutzung von VPN dann würde ich auch ausschließen, dass sie dadurch einfach identifizierbar sind. Also, das so zu Vorgaben. Also, entweder man richtet sich nach den Vorgaben der DSGVO, wenn man das Bedürfnis hat, zusätzlich was zu regeln, ist die Sprache von resilienter und konstant geprüfter Software aus unserer Sicht ganz geeignet. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann war das so eine Nachfrage? Ja, dann Frau Oehlich, bitte.

Abg. **Constanze Oehlich**: Danke schön, Herr Vorsitzender. Frau Görlitz, Sie haben eine Regelung auf Bundesebene erwähnt zur Ermöglichung anonymer Meldungen. Die habe ich nicht ganz verstanden, woraus die stammte. Paragraph 4...welchen Gesetzes?

Vors. **Michael Noetzel**: Frau Görlitz, Ihr Ton ist gerade nicht...ist gerade anonym.

(Allg. Heiterkeit)

Jetzt ist er wieder an. Genau.

SV **Franziska Görlitz**: Wunderbar. Zur Ordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes, HEMBV heißt die HEMBV und da Paragraph 4.

Vors. **Michael Noetzel**: Na, das werden wir uns leicht merken können.

(Allg. Heiterkeit)

Ansonsten haben wir zum Glück das Wortprotokoll. Dann haben wir die letzte, die vierte Frage, die ging vor allen Dingen an Frau Kämpfe, aber nicht nur bitte, Frau Kämpfe.

**SV Lydia Kämpfe:** Also, ich hatte es jetzt so verstanden, das jetzt noch offen ist, was man gesetzlich regeln könnte, wie man es gesetzlich regeln könnte, und ich hatte mich ja dafür ausgesprochen, dass es Sinn machen könnte, eine Regelung zur Datenverarbeitung in diesem Gesetz aufzunehmen. Diese Regelung soll ja auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten regeln. Und da sagt ja die europäische Datenschutzgrundverordnung, ich muss immer ganz besondere Maßnahmen in dieses Gesetz reinschreiben, die dann diesem besonderen Risiko gerecht werden. Und wir haben sogar eine Spezifizierungsklausel, wenn wir diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten regeln, in bestimmten Ausnahmefällen sogar strenger zu werden als die Datenschutzgrundverordnung. Also, von daher wäre es durchaus eine Möglichkeit, wenn man hier so eine Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufnimmt, diese Dinge dann tatsächlich auch dort zu regeln. Ich glaube, das hätte auch den Charme, dass man dann sich wirklich gar keine Sorgen zur Frage der Gesetzgebungskompetenz machen müsste, weil, dass man diese datenschutzrechtliche Regelung machen kann, ist, glaube ich, ziemlich unproblematisch.

**Vors. Michael Noetzel:** Ja, vielen Dank. Gibt es dazu weitere Meldungen? Wenn das nicht der Fall ist, dann habe ich Herrn Ehlers als nächste Frage und dann Herrn Professor Dr. Northoff. Herr Ehlers, bitte sehr.

**Abg. Sebastian Ehlers:** Ja, vielen Dank. Ich würde auch versuchen, das zu bündeln. Zunächst mal haben wir - in der Tat - ja auch mit sehr viel Interesse die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages zu den finanziellen Auswirkungen gelesen. Frau Miosga hat es ja auch nochmal vorgetragen, würde ich noch mal gerne nachfragen, ob Sie diesen auch bürokratischen und auch finanziellen Aufwand, ob sich das so ungefähr abschätzen lässt aus Ihrer Sicht, was das für die Kommunen bedeutet.

Dann die zweite Frage, die würde ich aber etwas weiter streuen, der Paragraph 3 erhält ja keine Begrenzung. Also, theoretisch könnte es ja auch dazu führen, dass sich alle Gemeinden, alle Ämter zusammenschließen zu einer großen Meldestelle. Wie würden Sie so etwas beurteilen? Wird damit, sage ich mal, die Intention des Gesetzes ausgehebelt, oder ist das durchaus eine Sache, über die man nachdenken könnte? Also, da würde mich auch mal von allen Sachverständigen die Positionierung interessieren. Diese beiden Punkte hätte ich gerne.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann Frau Miosga, bitte schön.

SV **Susanne Miosga**: Ja, vielen Dank. Zu den finanziellen Auswirkungen ist es tatsächlich aus jetziger Sicht natürlich schwierig, das kostenmäßig zu beziffern. Wir wollen das natürlich dann auch an der entsprechenden geforderten Qualität auch umsetzen vor Ort. Insofern ist es notwendig, die Mitarbeitenden dann entsprechend zu befähigen. Ich kann es tatsächlich jetzt aktuell noch nicht abschätzen, wie hoch dort der Aufwand ist. Deswegen haben wir ja mit rein formuliert, dass es durchaus sinnhaft wäre, nach einem gewissen Zeitraum einfach mal eine Kostenfeststellung vorzunehmen und dann einfach mal zu schauen, ist es auskömmlich, auch das, was in der Begründung entsprechend aufgeführt ist, oder ist es doch ein entsprechender Mehrbedarf, von dem wir ausgehen?

Beim Thema Bündelung ist es natürlich so, dass auch das sinnhaft ist, wenn wir uns jetzt mal anschauen, wie aktuell die Verwaltungen der Gemeinden vor Ort auch personell ausgestattet sind, ist es ja nach wie vor so, dass viele, viele Stellen offen sind. Wir suchen händeringend nach Fachkräften, wir finden schwer Personal. Insofern ist es natürlich immer sinnhaft, Sachen zu bündeln, zu konzentrieren. Und ich weiß, dass es da auch schon Gespräche gibt auch mit dem Zweckverband für elektronische Verwaltung und auch mit unserer Kubus KommunalberatungsGmbH, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja. Gibt es zu der zweiten Frage weitere Wortmeldungen? Spannend würde es finden...Ja, Herr Neumann, bitte.

**SV Karsten Neumann:** Ähm, danke, dass Sie da mal darauf hingewiesen haben. Auch aus meiner Sicht das, was wir mit dem E-Government-Zweckverband, ich weiß gar nicht, vor wie viel Jahren mit dem Thema Datenschutzbeauftragter gemacht haben, hat sich doch ausgezahlt. Der E-Government-Zweckverband hat also aufgebaut, Datenschutzbeauftragte, die für die Gemeinden tätig werden können, wenn die Gemeinden das wollen und die das auch tun. Und ich glaube, sieben Mitarbeiter, so ungefähr, so um den Dreh, ist es gegenwärtig. Und ich glaube, genau das ist ein richtiges Konzept. Es gibt also eine Stelle, wo sich Kollegen treffen, die in verschiedenen Bereichen tätig sind, weil du kannst natürlich auch nicht als Einzelkämpfer alles machen. Also, wie viel Fortbildung will ich dem Einzelkämpfer geben, damit er in der Lage ist, morgens zu verstehen, wie hoch ist Strahlenrisiko und mittags zu verstehen, wie hoch ist das Geldwäscherisiko bei mir im Amt? Da geben Sie aber sehr viel Geld aus für die Fortbildung. Also, insofern finde ich dieses Konzept völlig richtig und wir haben es, glaube ich, bei dem Ärzteverband hier in Mecklenburg-Vorpommern schon gemacht. Also, da sind wir schon beauftragt worden. Das funktioniert also gut. So hoch sind die Kosten auch aus meiner Sicht gar nicht, dass man sie nicht leisten könnte. Aber darüber will ich hier jetzt lieber nicht reden. Die Frage ist nur, tatsächlich, wie kann man das so vernünftig organisieren, dass die Eingangsschwelle gering ist, und wenn dann was bearbeitet, es auch an den richtigen Adressaten gelangt, der in der Lage ist, sich da engagiert einzusetzen. Weil, ich glaube, es wird Ihnen wahrscheinlich genauso gehen, ich kann mich gut erinnern an meine erste Stelle, bevor ich in den Landtag kam, da war ich im Sozialministerium zwei Jahre lang, und war für alle Ministerbriefe zuständig. 98 Prozent, pfff...da können Sie nichts tun. Aber es tauchen immer 2 Prozent auf, wo du sagst, ach du Schande, da ist ein großes Problem. Na? Und genau diese Unterscheidung hinzukriegen, dafür braucht man qualifizierte Leute. Dass man das tatsächlich hinbekommt. Und ich glaube, das macht es dann auch sehr lohnend für jede der Seiten, so etwas aufgebaut zu haben, nämlich rechtzeitig. Wir machen aus unserer Praxis die Erfahrung im Datenschutzbereich bei unseren Kunden - bedauerlicherweise fangen die meisten erst an, sich dann ernsthaft mit Datenschutz zu beschäftigen, wenn etwas schiefgegangen ist. Und das ist meistens zu spät.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Frau Görlitz hat sich noch gemeldet, bitte schön.

SV **Franziska Görlitz**: Zu der Frage, wie weit kann gebündelt werden, würde ich ergänzen. Das Gesetz sieht keine Einschränkung vor. Das bedeutet, ja, es wäre theoretisch möglich, dass sich auch sehr große Anzahlen von Gemeinden zusammenschließen und gebündelte interne Meldestellen betreiben. Im Fall von Mecklenburg-Vorpommern wäre das womöglich jetzt ja sogar von Vorteil, weil nach der aktuellen Gesetzeslage müssen ja nur 20 eine einrichten. Das bedeutet, ich würde mich freuen, wenn sich da noch 50 anschließen und sich an einer Gebündelten beteiligen, weil, dann haben deren Angestellte zumindest irgendeine Form von interner Meldestelle,

Zu dem Thema, wie weit ist eine Bündelung sinnvoll, kann ich verweisen auf was, was wir gerade auch auf Ebene der Länder vor allem beobachten können. Es ist ja nach Hinweisgeberschutzgesetz für den Staat zulässig, dass Organisationseinheiten für die interne Meldestelle gebildet werden. An dieser Stelle muss ich kurz noch vorweg sagen, die Richtlinie sieht es nicht vor, also, es ist sehr spannend, ob das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz da richtlinienkonform ist, weil eigentlich dürfen nämlich nur Gemeinden bündeln und andere Behörden nicht. Aber, darauf will ich jetzt nicht weiter eingehen. Jedenfalls beobachten wir, dass das jetzt auf Länderebene dafür genutzt wird, dass anstatt, dass man Organisationseinheiten bildet und sagt, intern inhaltliche Zuständigkeit ABCDE kriegen eigene Meldestellen. Das ist teilweise passiert, dass pro Ressort eine interne Meldestelle beim Ministerium eingerichtet wird und sonst nichts. Und da kann ich nur drauf hinweisen, ja, das ist womöglich mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar, ob es europarechtskonform ist, habe ich starke Zweifel. Aber unabhängig von all dem, ab dem Punkt handelt es sich nicht mehr um eine sinnvolle interne Meldestelle. Also, der Sinn der internen Meldestelle ist, wie man ja auch gerade bei den Ausführungen von Herrn Neumann erkennen kann, dass die Leute niedrigschwellig interne Hilfe bekommen. Wenn ich jetzt aber eine Stelle habe, die irgendwo anders sitzt und da sind 50, 60 Träger beteiligt, dann habe ich weder eine räumliche Nähe, noch habe ich eine ausreichende fachliche Nähe, noch habe ich diesen Vorteil der auch regionalen Besonderheiten. Also, wenn wir jetzt eine

gebündelte Meldestelle von vier, fünf Gemeinden haben, die zusammen liegen oder meinetwegen auch von zehn, dann kann man immer noch sagen, okay, wir haben hier immer regional vorliegende Besonderheiten oder so und so arbeiten die Gemeinden. Wenn es aber irgendwann 50 sind, dann ist genau dieser Vorteil, dieser Standortvorteil der internen Meldestelle weg. Dann muss man sich fragen, ob man sich da nicht auch an die externe Meldestelle wenden kann. Also, ja, diese Bündelungsmöglichkeiten bestehen und wir beobachten leider gerade auch, dass sie auf anderer Ebene sehr, sehr, sehr, sehr überschwänglich genutzt werden, was wir sehr, sehr besorgniserregend finden. Aber der Gesetzeswortlaut in Paragraph 3 aktuell würde ich jetzt eine Einschränkung nicht vornehmen und auch das Hinweisgeberschutzgesetz...klar kann man sagen, ab welchem Punkt kann die interne Meldestellen noch ohne Interessenskonflikt ihre Aufgaben wahrnehmen? Aber eine starre Begrenzung gibt es da nicht.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Herr Schiffbauer hatte sich gemeldet, bitte

SV **Prof. Dr. Björn Schiffbauer**: Genau die Frage nach den möglichen Grenzen von Paragraph 3 ist, wie ich finde, eine sehr wichtige. Und sie kann nur unionsrechtlich beantwortet werden. Es wurde auch gerade schon darauf hingewiesen, dass die Richtlinie hier gewisse Vorgaben gibt. In der Tat gibt sie die, nämlich in Artikel acht, Absatz neun Unterabsatz drei. Und nach meiner Lesart sind die Möglichkeiten, die die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber und damit auch der Landesgesetzgeber hier hat, recht groß. Denn darin steht, ich darf zitieren: "Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass interne Meldekanäle" - da geht es jetzt überhaupt nicht nur um gemeindliche, sondern insgesamt um interne Meldekanäle "entsprechend dem nationalen Recht von Gemeinden gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden können." Das ist also nach meiner Lesart keine Beschränkung auf Gemeinden, sondern auf gemeinsame Behördendienste. Hier scheint mir doch ein recht großer Spielraum dem mitgliedstaatlichen Gesetzgeber vermittelt worden zu sein. Und insoweit meine ich, dass der Paragraph 3 hier auch unionsrechtlich gegen Paragraph 3 unionsrechtlich keine Bedenken bestehen, was die Möglichkeit der Bündelung angeht. Mal ganz abgesehen davon, dass Sie ja politisch, wenn ich das richtig verstanden habe, auch sinnvoll ist. Die Auffassung würde ich teilen, wenn der Wortlaut

eines Gesetzes etwas zulässt, dann muss man aber trotzdem irgendwo eine Grenze finden, damit das Ganze nicht ad absurdum geführt werden kann. Und die Grenze liegt im Sinn und Zweck des Gesetzes bzw der unionsrechtlichen Vorgabe. Solange der Zweck interner Meldekanäle noch erfüllt werden kann, so weit geht der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Nun lässt sich dort keine scharfe Grenze markieren. Auch in den Erwägungsgründen habe ich keine Hinweise darauf gefunden, wo eine Grenze liegen könnte. Aber jedenfalls dann, wenn am Ende eine interne Meldestelle für ein ganzes Bundesland eingerichtet würde, wäre das sicher...würde das sicher dem Sinn und Zweck interner Meldekanäle, die ja nah bei den Betroffenen liegen sollen, würde das den Sinn und Zweck zuwiderlaufen. Aber, ich meine, hier gibt es durchaus einen gewissen Spielraum, gerade bei großen Flächenländern wie Mecklenburg-Vorpommern das ja ist, dass man dort auch großzügig Zusammenschlüsse zulassen kann, eben um überhaupt zu gewährleisten, dass interne Meldekanäle flächendeckend zur Verfügung stehen. Also, da bin ich ja ausnahmsweise mal etwas entspannter, was die Grenzen angeht.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann, Herr Neumann, bitte schön.

SV **Karsten Neumann**: Entschuldigung, Ich wollte nur an dieser Stelle nochmal einen Punkt ergänzen, weil wir den bisher noch nicht so deutlich gemacht haben. Wir reden ja hier nicht nur über die Gemeinden, sondern wir reden ja auch über die kommunalen Unternehmen. Ja? Da reden wir nicht mehr über 50 Mitarbeiter, sondern teilweise über 150 oder 250 Mitarbeiter. Jedenfalls bei unseren Kunden. Da gewinnt das alles noch mehr an Bedeutung. Und diese Abgrenzung auch zwischen den zwischen den gemeindlichen Verantwortlichkeiten und den rechtlichen Verantwortlichkeiten des Unternehmens. Schon das ist ja eine Herausforderung, die man dort bewältigen muss. Also, bitte denken Sie an Beides. Wir reden nicht nur über Gemeinden mit zehn Mitarbeitern, sondern auch Gemeinden mit zehn Mitarbeitern, die Unternehmen haben, die 100 Mitarbeiter haben.

Vors. **Michael Noetzel**: Okay, danke schön für den Hinweis. Dann ist jetzt Professor Dr. Northoff auf meiner Liste, und danach Herr Domke. Bitte schön.

Abg. **Prof. Dr. Robert Northoff**: Ja, herzlichen Dank. Ich möchte gerne anknüpfen an das, was der Kollege Schiffbauer ja schon angedeutet hat, dass es sich eigentlich um ein schlankes Gesetz handelt. Und, dass es ja auch eine gewisse Stärke dieses Gesetzes ist, dass man nicht Unmengen neuer bürokratischer und differenzierter Teilregelungen her macht. Ich würde das gerne in den Kontext bringen mit dem Subsidiaritätsprinzip. Also, erster Punkt für mich, den ich bisher so herausgehört habe, den als Jurist auch so lesen würde, aber da würde ich gerne noch mal Ihre Bestätigung haben, die Formulierung in Paragraph 2, "die Verpflichtung besteht nicht" und die Formulierung in Paragraph 3 "können" deutet für mich doch an, dass es selbstverständlich möglich ist, dass kleinere Gemeinden solche Stellen einrichten und zweitens, sich auch zusammenschließen können in einem sozusagen den Gesamtzweck nicht gefährdenden Maße. Wenn Sie das so teilen und Ihr Nicken würde ich jetzt gerne...

SV **Prof. Dr. Björn Schiffbauer**: Ich antworte direkt: Ja.

Abg. **Prof. Dr. Robert Northoff**: Ja. Dann kommt jetzt die nächste Frage: Macht es nicht Sinn, unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität, dass die Gemeinden besser vor Ort wissen, wo die richtige Stelle ist? Oder müssen wir hier wirklich ein an sich vom Ansatz her gut gemeintes schlankes Gesetz mit vielleicht zehn weiteren Detailvorschriften belasten, die aber in der Gemeinde vor Ort viel besser entschieden werden können?

Vors. **Michael Noetzel**: Herr Schiffbauer, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Björn Schiffbauer**: Das ist eine Frage an der Grenze zur Rechtspolitik. Also, das ist sicherlich Geschmackssache, wie detailliert man eine solche Vorgabe umsetzen muss. Ich möchte zunächst wiederholen, dass mit dem Entwurf die Hausaufgaben des Landesgesetzgebers gemacht sind. Und nach dem Subsidiaritätsprinzip...ja, natürlich soll das Subsidiaritätsprinzip adressiert ja zunächst mal den Unionsgesetzgeber bzw. Unionsrechtssetzer, all das nicht zu regeln, was in den Mitgliedstaaten besser geregelt werden kann. Aber das ist ja mit der Richtlinie auch schon geschehen. Die Möglichkeit, einerseits Ausnahmen für kleine Gemeinden

zu statuieren und Kooperationsmöglichkeiten zu schaffen, die sieht der Unionsgesetzgeber ja gerade vor und verwirklicht damit das Subsidiaritätsprinzip. Also, insoweit würde ich sagen, bestehen da erst mal unionsrechtlich keine Bedenken gegen die Richtlinie. Im Umsetzungsgesetz, in dem Entwurf, sehe ich auch keine Probleme, so dass sich letztlich die Frage, die Sie stellen, als eine rechtspolitische herausstellt, also, wie detailliert möchte man denn von der eigenen Kompetenz Gebrauch machen, um den Gemeinden hier gewisse Spielräume an die Hand zu geben oder eben nicht? Und das ist eine Frage, die der parlamentarische Gesetzgeber klären muss. Ich möchte mit meiner politischen Auffassung hier zurückhalten. Das ist auch nicht meine Aufgabe hier, mich dazu zu äußern. Aber wenn ich mir insbesondere den Entwurf im Vergleich mit anderen Entwürfen bzw anderen Gesetzen in anderen Bundesländern ansehe, dann fällt mir auf, dass der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt doch recht großen Spielraum auch belässt, denn die Ausnahmetatbestände gegenüber Gemeinden von unter 10.000 Einwohnern, die haben alle Länder mitgenommen. Die Kooperationsmöglichkeiten aber nicht. Und das ist, meine ich, also rechtspolitisch gesprochen, eine zweite Stärke dieses Gesetzes, dass es eben diese Kooperationsmöglichkeiten noch gibt. Jetzt könnte man auch weitergehen und sagen, also politisch gesehen kann ich dieser Auffassung einiges abgewinnen, hat aber nichts mit meiner Aufgabe hier als Rechtsgutachter zu tun, könnte man sogar sagen, dass die Eröffnung der Kooperationsmöglichkeiten vielleicht so stark, ein so starkes Entgegenkommen auch zu den Gemeinden ist, dass man möglicherweise auch kleinere Gemeinden dazu verpflichten könnte, interne Meldekanäle einzurichten, die dann im Wege der Kooperation eingerichtet werden. Aber wie gesagt, das ist Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann, Herr Domke, bitte schön.

Abg. **René Domke**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, und vielen Dank auch an die Anzuhörenden für die bisherigen Ausführungen. Ich habe zwei Dinge: Eine Sache von grundsätzlicher Art habe ich wenig zu gefunden und vielleicht können Sie das für mich einordnen. Wenn es einer macht, würde es schon für mich reichen. Wie steht das Ganze im Verhältnis eigentlich zu den Remonstrationspflichten nach Paragraph 36 Beamtenstatusgesetz? Denn der Hinweisgeber ist ja anonym, er ist damit nicht

entbunden von der Remonstrationspflicht, kann aber das sozusagen auch als Erfüllung des Ganzen angesehen werden im weiteren Verfahren, wenn es irgendwann nämlich zu der Frage kommt, hätte jemand als Beamter remonstrieren müssen? Wenn ich mir den Katalog unter Paragraph 2 anschau des Hinweisgeberschutzgesetzes, dann fallen da durchaus Dinge drunter, die mir auch einfallen würden, wann man remonstrieren müsste. Da fehlt mir so ein bisschen wirklich die Abgrenzung. Vielleicht kann es jemand beantworten.

Das zweite ist, dass schnitt Herr Neumann, glaube ich, schon gerade ein Stück weit an. Ich frage mich die ganze Zeit, warum brauchen wir überhaupt den Paragraphen 2 mit diesen Ausnahmen? Denn ich habe ein Problem mit der Qualifizierung, mit den 10.000 Einwohnern und mit den 50 Beschäftigten. Ich glaube, zwei Landkreise oder der Landkreistag haben auch darauf hingewiesen, man müsste die Eigenbetriebe doch eigentlich mit hineinrechnen, ansonsten stelle ich es doch eigentlich auch ein Stück weit in die Disposition desjenigen, also, ich kann ja auch mit gestaltungsrechtlichen Überlegungen auch erreichen, dass ich da rauskomme. Dann gründe ich eben noch einen Eigenbetrieb und gliedere irgendwas aus und dann brauche ich das am Ende überhaupt nicht, oder? Ich meine, ob es Sinn macht, weiß ich nicht, aber wir haben doch die Möglichkeit, Paragraph 3 sagt es doch, man kann sich zusammenschließen, auch als kleine Gemeinde und das wird man dann ja auch hinbekommen. Aber, wer braucht diese Ausnahme? Und warum 10.000? Und warum nicht anders? Und gibt es irgendeine unter den Sachverständigen, die wir hier haben, der sagt, Paragraph 2 muss es unbedingt haben?

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, dann fangen wir mal mit der ersten Frage an: Remonstrationen. Beamtenrecht. Frau Görlitz hat mein Blinken gesehen, bitte schön.

SV **Franziska Görlitz**: Also, unserer Auffassung nach ist das, wenn der Beamte/die Beamtin direkt im dienstlichen Kontext die rechtswidrige Anweisung bekommt, die Verpflichtung zur Remonstrationspflicht fortbesteht, auch neben den Möglichkeiten des Hinweisgeberschutzgesetzes. Andere beamtenrechtliche Regelungen wie Dienstgeheimnis etc. wurden ja im Hinblick auf das Hinweisgeberschutzgesetz auch geändert. Da sind die hinweisgeberschutzgesetzlichen Möglichkeiten als Ausnahme

von der Verschwiegenheit etc. aufgenommen. Das ist bei der Remonstration nicht passiert. Von daher gehen wir davon aus, die Remonstrationspflicht von Beamtinnen besteht neben dem Hinweisgeberschutzgesetz Möglichkeiten fort. Das bedeutet, ich müsste meinem Vorgesetzten/meiner Vorgesetzten rückmelden. Ich halte das für rechtswidrig, wenn das dann weiter passiert oder weitere Vorgänge passieren, dann oder auch schon wegen des rechtswidrigen Vorfalls, steht mir aber natürlich parallel frei, meine Meldewege zu gebrauchen.

Abg. **René Domke**: Ich darf fragen, das eine suspendiert also das andere nicht?

SV **Franziska Görlitz**: Davon gehen wir aus, weil auf andere beamtenstatusrechtliche Regelungen im Hinweisgeberschutz konkret...also, da wurden konkret Änderungen vorgenommen. Ich kann aber vorweggreifen, es ist auch möglich, dass das nicht zu Ende gedacht wurde auf Bundesebene. Wir machen die Erfahrung gerade mit der Strafvereitelung im Amt, dass es da im Hinweisgeberschutzgesetz zum Beispiel auch keine konkreten Vorgaben gibt, ob eine Hinweisgabe schon im Prinzip mein Strafbarkeitsrisiko wegen Strafvereitelung im Amt aufhebt. Stellt sich vor allem bei Polizisten/innen. Also, es ist auch möglich, dass die Frage nicht schlussendlich mitgedacht wurde, aber bei der Remonstration sind wir der Auffassung, die Remonstrationspflicht besteht unmittelbar fort.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja. Herr Schiffbauer, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Björn Schiffbauer**: Ich möchte nur kurz ergänzen. Der Ansicht schließe ich mich an. Das Beamtenrecht ist spezielle Materie, kann also nicht überlagert werden von einem anderen Bundesgesetz oder einem Landesgesetz. Auch die Richtlinie der Europäischen Union, die Whistleblower-Richtlinie ist ersichtlich nicht darauf angelegt, das Beamtenrecht zu überlagern und kann es kompetenziell auch gar nicht. Also, insoweit ist das Beamtenrecht *lex specialis*, ist also weiterhin uneingeschränkt anwendbar, hat aber gleichzeitig auch keine weitere Ausstrahlungswirkung auf das Hinweisgeberschutzgesetz bzw. auf die landesrechtlichen Ausgestaltungen, weil die Möglichkeit, interne oder externe Meldekanäle einzuschalten, von hinweisgebenden Personen auch beamtenrechtlich ja nicht verboten wird oder von der

Remonstrationspflicht irgendwie überlagert wird. Also, die Remonstrationspflicht bleibt eine Remonstrationspflicht und Hinweisgebungsmöglichkeiten bleiben eben das, nämlich Möglichkeiten.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Dann kommen wir gleich zur zweiten Frage von Herrn Domke: Braucht es Paragraph 2? Herr Schiffbauer, Sie haben dazu ja schon ein bisschen was gesagt. Vielleicht...

SV **Prof. Dr. Björn Schiffbauer**: Da kann ich mich kurz halten. Man braucht ihn nicht. Es ist möglich, ihn ins Landesgesetz zu schreiben, aber es ist nicht erforderlich.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Gibt es weitere Meldungen, Herr Neumann? Bitte schön.

SV **Karsten Neumann**: Ja, die Frage war ja so ein bisschen, wo kommt das eigentlich her? Aus Brüssel - wie so oft. Das war ähnlich schwierig, wie wir es im Datenschutzrecht immer die Diskussion haben mit den 250. Woher kommen die? Aus einer Richtlinie, die mal definiert hat, was ist ein kleines mittelständische Unternehmen? Das sind die bis 250 Mitarbeiter. Und das benutzt man dann jetzt immer. Wir haben jetzt in der Anwendungspraxis durch unsere ja inzwischen 50 Mandanten festgestellt, dass bei denen Diskussionen, erstens für die meisten völlig klar war, die Frage, ob jemand Beschäftigter ist, Ja oder Nein, des Unternehmens, die spielt zwar nach dem Gesetz eine Rolle, aber wie soll ich mitkriegen, ob jemand beschäftigt ist, wenn der sich anonym bei mir meldet? Ja? Wie soll ich das feststellen? Also, gilt aus unserer Sicht und nach unserer vertraglichen Regelung mit unseren Kunden jeder Hinweisgeber als berechtigt, weil, ich will nicht anfangen, vorher erst mal zu klären, ob der Anonyme tatsächlich Beschäftigter ist oder, wie es die EU-Richtlinie vorsieht, als zweite mögliche Quelle, die Angehörigen von Beschäftigten. Weil die Beschäftigten selbst sich gar nicht trauen, so eine Information weiterzugeben. Und das dritte, was ich festgestellt habe jetzt in der Praxis, an möglichen effektiven Hinweisgebern, sorry, wenn ich das hier so sage, ich sage auch nicht, wer es mir gesagt hat, sind Reinigungskräfte. Sie glauben gar nicht, was über Reinigungskräfte mitkriegen über Unternehmen. Aber die wären jetzt nach dem

Hinweisgeberschutzgesetz nicht meldepflichtig. Warum nicht? Natürlich, das Hinweisgeberschutzgesetz sagt dann, im dienstlichen Zusammenhang bekannte Informationen oder so ungefähr. Was meint jetzt dienstlicher Zusammenhang? Aus meiner Sicht ganz klar: Die Beauftragung eines externen Wachdienstes oder eines externen Reinigungsdienstes kann auch ein solcher dienstlicher Zusammenhang sein. Deshalb immer meine Frage, Sie machen bei mir sauber und finden die letzten 100.000 Euro noch bar auf meinem Schreibtisch. Was machen Sie dann als Reinigungskraft? Und solche Fälle hatten wir schon. Ich will jetzt nicht auf meine ehemalige Tätigkeit zurückweisen. Also, insofern glaube ich, ist es gut, es offen zu lassen tatsächlich. Und auch wir haben viele Auftraggeber, die erfüllen gar nicht die Voraussetzungen, weil sie keine 50 Mitarbeiter haben, die sagen aber wir wollen es trotzdem machen, und der erste, ich glaube, das darf ich hier sagen, das war der ASB in Mecklenburg-Vorpommern, nämlich 2019, die gesagt haben, wir müssen endlich eine Möglichkeit schaffen, dass sich im Pflegebereich, im Sozialbereich, in den Kindertagesstätten die Leute vertrauensvoll mit Hinweisen wenden können, weil sie haben immer Angst, wenn sie sich beim Leiter, Leitenden Oberarzt melden, dass das negative ist für die Angehörigen. Aber darum geht es oft gar nicht. Also, auch deshalb ist es immer gut, dort einfach weiter das Feld offen zu lassen, sozusagen. Und das einzige, was ich bedauerlicherweise immer erlebe, wenn man darüber Diskussionen hat, dann Gemeinden und da steht...und die sagen dann, oh, wir haben aber ja nur 49 Mitarbeiter, jetzt sparen wir ja Geld. Okay. Das Ergebnis wird sein, sie werden mehr Geld ausgeben müssen, wenn dann was schiefgeht. Aber, solange nichts schiefgeht, ist immer alles gut. Das ist eben genau der Punkt, weshalb auch ich meine, es wäre gut, auf diese Regelung zu verzichten und sie dort nicht reinzunehmen oder zumindest es so weit offen zu lassen, dass jeder das tun kann und auch können, sollen, dürfte.

Vors. **Michael Noetzel**: Herr Schiffbauer hat sich zuerst gemeldet und dann Frau Görlitz noch einmal, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Björn Schiffbauer**: Ich möchte vielleicht noch ganz kurz ergänzen zu meiner Antwort von eben. Also, Paragraph 2 kann gestrichen werden. Wir sollten uns aber dann auch darüber kurz Gedanken machen, welche weiteren Konsequenzen das landesrechtlich haben kann, denn dadurch könnte ein Argument gegen die

Nichtanwendbarkeit des Konnexitätsprinzip wegfallen. Dann handelt es sich nämlich, weil nämlich hier über die Möglichkeit, über die Pflichten der Richtlinie hinaus von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die der Unionsgesetzgeber nicht vorsieht, dann kann man jedenfalls nicht mehr von einer unmittelbaren Aufgabenübertragung durch den supranationalen Gesetzgeber sprechen. Das heißt, der Streit, ob das Konnexitätsprinzip dann noch anwendbar ist oder nicht, würde sich zuspitzen auf die Frage, ob es sich um eine interne Organisations- oder eine externe Aufgabenzuweisung handelt. Da glaube ich immer noch nach der Rechtsprechung, nach der rigiden Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts hier in Mecklenburg-Vorpommern, dass das immer noch gegen die Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips sprechen würde, aber ein wichtiges Argument gegen die Anwendbarkeit würde genommen werden, wenn man den Paragraphen 2 streichen würde. Darauf möchte ich nur noch hinweisen.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank für diese Klarstellung. Frau Görlitz, bitte schön.

SV **Franziska Görlitz**: Ich möchte nur noch mal Bezug nehmen auf meine Ausführungen von vorhin. Wir befürchten genau das, was Herr Neumann gerade auch gesagt hat. Wenn man die Grenze von 10.000 Einwohner/innen beibehält, wäre es so, dass in über der...also, wenn man die Einwohner/innen von Mecklenburg-Vorpommern betrachtet, über der Hälfte der Einwohner in deren Gemeinden gäbe es keine internen Meldestellen. Und wenn man sich die Gemeinden anguckt, dann ist es ja noch krasser, dann sind es 20 Gemeinden, die eine einrichten müssen und über 700, die keine einrichten müssen. Und wenn diese Verhältnisse so krass sind, dann ist damit zu rechnen, dass, wenn man diese 10.000 Einwohner/innen-Grenze behält, im weit überwiegenden Teil der kleinen Gemeinden so etwas nicht eingerichtet wird, weil es einfach Arbeit macht, weil es Geld kostet, weil man sich selber darum kümmern muss und weil es auch keine Deadline gibt, also, weil nicht die Vorgabe kommt, Ihr müsst jetzt so eine interne Meldestelle schaffen. Und es ist wirklich damit zu rechnen, dass das auch zulasten der hinweisgebenden Personen gehen wird, denen dann einfach keine Meldewege zur Verfügung stehen und die Aufklärung über diese externen Meldestellen und die Möglichkeiten, sich da an den Bund zu wenden, wir sehen es einfach, also, ich sehe das sehr kritisch, dass da diese externe Meldestelle

des Bundes genutzt wird. Und auch da muss man noch mal hervorheben, ich weiß nicht, ob es einer Gemeinde weniger Arbeit macht, sich dann bei einem Meldefall mit dem Bund auseinanderzusetzen und ein halbes Jahr Akten ans Bundesamt für Justiz zu schicken und da in so eine Behördenkommunikation zu gehen, oder ob es nicht weniger Arbeit ist, wenn einfach vier Gemeinden zusammen einen Vertrauensanwalt oder eine Vertrauensanwältin beauftragen, die sich um alles kümmert, was intern anfällt. Also, ich bin der Meinung, man würde den Gemeinden, wenn man sie auf die Bündelung verweist und auf die niederschweligen Möglichkeiten, am Ende einen Gefallen tun, weil es würde am Ende weniger Arbeit anfallen, als wenn man es darauf ankommen lässt, dann entweder mit der externen Meldestelle oder dann wirklich im Strafverfahren oder sonst damit erhöhten Mehraufwand zu haben. Also, wir sind auf jeden Fall für eine Streichung und eine Einschränkung der Regelung.

Vors. **Michael Noetzel:** Ja, vielen Dank. Dann gucke ich noch mal in die Runde und ich sehe keine weiteren Fragen und Meldungen. Dann bedanke ich mich recht herzlich bei Ihnen Allen, dass Sie heute hier waren, zugeschaltet waren, uns doch sehr gute Antworten gegeben haben. Soweit Sie Reisekosten geltend machen wollen, können Sie durch das Reisekostenformular, welches den verteilten Stellungnahmen beigefügt ist, können Sie das dadurch machen. Für diesen Fall sollten wir dann nunmehr einen Beschluss fassen. Wer also dafür ist, dass wir den Sachverständigen Reisekosten erstatten.

(Zwischenbemerkung von Georg Strätker)

Okay, Gut, dann ist es so. Genau. Wir haben zusätzlich zu den Reisekosten eine Hotelübernachtung. Das ist nicht zwingend in den Reisekosten, in der Reisekostenverordnung vorgesehen. Wenn wir das aber sozusagen dem Sachverständigen zugestehen wollen, müssten wir einen Beschluss darüber fassen. Ist es okay? Oder wollen Sie darüber noch mal kurz...?

Vors. **Michael Noetzel:** Ja? Also, dann müssen wir einmal kurz darüber abstimmen, wer also dafür ist, sozusagen zusätzlich, das war dann ein bisschen missverständlich, zusätzlich zu den Reisekosten auch in diesem Fall die Hotelkosten zu begleichen,

dann bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das ist einstimmig. Dann bedanke ich mich dafür und dann schließe ich jetzt die 53. Sitzung und wir werden gleich im Anschluss mit der 54. fortsetzen.

Sitzungsende: 10:25 Uhr

Michael Noetzel  
Vorsitzender des Rechtsausschusses